

GZ Präs. 11169/2003-22  
Novelle zum Statut der Landeshauptstadt Graz;  
Petition an den Landtag Steiermark  
gem. § 45 Abs 2 Z 17

Graz, am 3.12.2009  
Dr. Nauta

Ausschuss für Verfassung, Personal,  
Organisation, EDV, Katastrophenschutz  
und Feuerwehr

BerichterstatterIn:

.....  
Erfordernis der erhöhten Mehrheit  
gemäß § 45 Abs 3 des Statutes  
(Anwesenheit von mindestens 38,  
Zustimmung von mindestens 29  
Mitgliedern des Gemeinderates)

Bericht  
an den  
Gemeinderat

Mit der vorliegenden Petition wird eine Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in folgenden Punkten beantragt:

**1. Sprechstunden gemäß § 13m Abs 2 Statut**

Gemäß § 13m Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 41/2008 zählt es unter anderem zu den Pflichten des Bezirksvorstehers, „in seinem örtlichen Wirkungsbereich Sprechstunden abzuhalten“.

Durch den Wegfall der Wortfolge „in seinem örtlichen Wirkungsbereich“ können BezirksvorsteherInnen künftig Sprechstunden auch außerhalb des Bezirkes abhalten. Die genannte Wortfolge betreffend Sprechstunden in § 13m Abs 2 Statut wird ferner aufgrund der modernen Kommunikationsmethoden deshalb als nicht mehr zeitgemäß empfunden, da BezirksvorsteherInnen einerseits von der Bevölkerung häufig außerhalb der Sprechstunden kontaktiert werden, andererseits nur eine bedingte Nachfrage nach festgesetzten Sprechstunden besteht. Es soll den BezirksvorsteherInnen daher (in der gemäß § 13n Statut zu erlassenden Geschäftsordnung) freigestellt werden, fixe Sprechstunden zu organisieren oder außerhalb von Sprechstundenzeiten individuelle Besprechungstermine zu ermöglichen.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, die in § 13m Abs 2 Statut genannte Pflicht die/der Bezirksvorsteherin/Bezirksvorsteher, „in seinem örtlichen Wirkungsbereich Sprechstunden abzuhalten“ ersatzlos zu streichen.

## **2. Dezentralisierte Behandlung von Gemeindeangelegenheiten gemäß § 13l Abs 2 Statut**

Gemäß § 13l Abs 2 Statut hat die/der Bezirksvorsteherin/Bezirksvorsteher insbesondere das Recht, innerhalb ihres/seines örtlichen Wirkungsbereiches persönliche Erhebungen über den Zustand der öffentlichen Einrichtungen zu pflegen und Einblick in den Geschäftsgang der zur dezentralisierten Behandlung von Gemeindeangelegenheiten eingerichteten Dienststelle (Bezirksamt) ihres/seines Stadtbezirkes zu nehmen.

Im Zuge einer Magistratsreform ist geplant, die dezentralen magistratischen Dienststellen auf Bezirksebene in sechs Servicestellen (plus ein ServiceCenter) zusammenzufassen. Es soll auch ermöglicht werden, dass diese Servicestellen bezirksübergreifend eingerichtet werden können. Dies soll in der laut § 13h und § 13n Statut zu erlassenden Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher vorgesehen werden.

Es wird daher mit der vorliegenden Petition beantragt, dass in § 13l Abs 2 Statut die Wortfolge „(Bezirksamt) seines Stadtbezirkes“ ersatzlos zu entfallen hat. Weiters wird beantragt, in § 13l Abs. 2 Statut die Wortfolge „innerhalb seines örtlichen Wirkungsbereiches“ durch die Wortfolge „innerhalb seines Wirkungsbereiches“ zu ersetzen“. Dadurch soll ermöglicht werden, dass die/der Bezirksvorsteherin/Bezirksvorsteher bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter in den zukünftig einzurichtenden (bezirksübergreifenden) Servicestellen Erhebungen im Sinne des § 13l Abs 2 Statut zu pflegen.

Gemäß § 45 Abs 2 Z 17 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist die Antragstellung auf Änderung dieses Statutes dem Gemeinderat vorbehalten, wobei gemäß § 45 Abs 3 leg. cit. zur gültigen Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich ist.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr hat die Petition vorberaten und stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle mit der gemäß § 45 Abs 2 Z 17 iVm § 45 Abs 3 lit d) des Statutes der Landeshauptstadt Graz erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschließen, dass das Land Steiermark in einer Petition aufgefordert wird, das Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl Nr. 130/1967 idGF LGBl Nr. 41/2008 dahingehend zu ändern, dass

1. In § 13m Abs 2 Statut die Wortfolge „*in seinem örtlichen Wirkungsbereich Sprechstunden abzuhalten*“ ersatzlos entfällt.
2. § 13l Abs 2 Satz 2 Statut wie folgt lautet: „*Darüber hinaus hat der Bezirksvorsteher das Recht, innerhalb seines Wirkungsbereiches persönliche Erhebungen über den Zustand der öffentlichen Einrichtungen zu pflegen, Einblick in den Geschäftsgang der zur dezentralisierten Behandlung von Gemeindeangelegenheiten eingerichteten Dienststelle zu nehmen und dem Bürgermeister oder den nach der Referatseinteilung zuständigen Stadtsenatsreferenten bezirksbezogene Vorschläge zu erstatten.*“

Der Bearbeiter:

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin

Der Bürgermeister:

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr

am .....

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen)	<b>angenommen.</b>	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn: